



EINSCHREIBEN

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 6
Herrn Dr. Albert Eigner
Karmeliterplatz 2
8010 Graz

Postfach 1030
Fax 05 7799-2487
Abteilung für Frauen und Gleichstellung
Internet: www.akstmk.at
E-mail: frauenreferat@akstmk.at

Bankverbindungen:
BAWAG Graz
Kto.-Nr.: 86-210-060-016, BLZ: 14000
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG
Kto.-Nr.: 000-9018-185, BLZ: 20815
DVR: 0096440

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, SachbearbeiterIn

Durchwahl

Datum

Betrifft:

4 4 6 34 Pö/StI
Fr.Mag.Pöcheim

2476

13. Februar 2014

**Stellungnahme zum Modellversuch
„Tagesmütter-/Tagesväterbetreuungsstätten“**

Sehr geehrter Herr Dr. Eigner,

Hintergrund des vorliegenden Entwurfes zum Modellversuch „Tagesmütter-/Tagesväterbetreuungsstätten“ ist, an Standorten, an denen auf Grund der geringen Kinderzahlen keine Förderung für die Führung einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung aufgrund der bestehenden Förderrichtlinien gewährt werden kann, eine Betreuungsmöglichkeit in diesen Einrichtungen durch Tagesmütter/Tagesväter zu ermöglichen.

Zudem soll die zusätzliche Errichtung von Tagesmütter-/Tagesväterbetreuungsstätten, an denen maximal zwei Tagesmütter/Tagesväter tätig sind, ermöglicht werden.

Aus Sicht der Arbeiterkammer ist der vorliegende Modellversuch abzulehnen, da das Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz bereits jetzt die Möglichkeit vorsieht, Kinder in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen außerhalb der Öffnungszeiten von Tagesmüttern/Tagesvätern betreuen zu lassen.

In Gemeinden, in denen keine Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen zur Verfügung stehen, wurde auch bisher der Bedarf von Tagesmüttern/Tagesvätern gedeckt.

Besteht in einer Gemeinde für mehr als 4 Kinder Betreuungsbedarf bzw. wäre nach dem vorliegenden Modellversuch eine zweite Tagesmutter erforderlich, ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Bedarf durch eine weitere Tagesmutter und nicht durch eine Kindergarten- oder Hortpädagogin abgedeckt werden soll.

./2

Dies lässt den Schluss zu, dass erst ab einer bestimmten Anzahl von Kindern eine pädagogisch hochwertige Betreuung erwünscht bzw. sinnvoll erachtet wird, was aus bildungspolitischer Sicht jedenfalls abzulehnen ist.

Sinnvoller erscheint es jedenfalls, die Förderrichtlinien des Landes zu überdenken bzw. zu flexibilisieren und verstärkt alterserweiterte Gruppen zu installieren.

Zudem wird bei den Kostenfolgen für den vorliegenden Modellversuch auch ausgeführt, dass mit keinen zusätzlichen Aufwendungen für die Gemeinden bzw. das Land zu rechnen ist, da Einsparungen im Bereich der institutionellen Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen zu erwarten sind, was den Schluss nahelegt, dass nicht geplant ist, neue Betreuungsstätten zu errichten, sondern ausschließlich bestehende zu „degradieren“.

Die Arbeiterkammer Steiermark setzt sich seit Jahren für den weiteren Ausbau von Kinderbetreuungsplätzen bzw. für eine Qualitätsoffensive durch Aufwertungen der PädagogInnen, bessere Ausbildungen der PädagogInnen bzw. auch Verbesserungen des Betreuungsschlüssels ein, was durch den vorliegenden Modellversuch konterkariert werden würde.

§ 53 (1) Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz, welcher die inhaltliche Gestaltung der Modellversuche regelt, sieht vor, dass die diesem Gesetz zugrunde liegenden Standards hinsichtlich der Betreuungsqualität für die Kinder jedenfalls einzuhalten sind. Dies liegt aus bildungspolitischer Sicht nicht vor und wird daher ersucht, die vorliegende Verordnung nicht umzusetzen.

Mit kollegialen Grüßen


Dr. Wolfgang Bartosch
Direktor


Josef Pessler
Präsident